

Studienordnung für den Teilstudiengang "Unterrichtsfach Erdkunde"

1. Ziele und Inhalte

Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, räumlich differenzierte oder differenzierende Sachverhalte, Probleme und Prozesse als Bestandteile ökologischer, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge zu erkennen, zu analysieren und in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhang angemessen darzustellen. Dies erfordert

die Beherrschung der notwendigen Arbeitstechniken und Verfahrensweisen und die Vertrautheit mit geographischen Darstellungsmethoden,

die Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundlagen der Geographie,

die Kenntnis grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien der Geographie und die Fähigkeit, sie zu bewerten und sachgerecht anzuwenden,

grundlegende und exemplarisch vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen

Physische Geographie und Geoökologie,
Anthropogeographie,
Regionale Geographie (auf unterschiedlichen Maßstabsebenen),

Angewandte Geographie und Raumplanung,

die Fähigkeit zur fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Leitbildern der Inwertsetzung und Bewahrung von Räumen,

die Fähigkeit zur fachwissenschaftlichen Beurteilung von raumrelevanten Thesen, Zielvorstellungen und Forderungen gesellschaftlicher Gruppen,

die Kenntnis fachdidaktischer Positionen und Problemstellungen¹.

2. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. bis 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. bis 8. Semester). Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. An das Hauptstudium schließt sich ein Prüfungssemester an. Die Anfertigung der Hausarbeit soll im Fach Erdkunde in der Regel nach Ende des 7. Fachsemesters begonnen werden. Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungssemester beträgt neun Semester.

Der von der Fakultät erstellte Studienplan erläutert, wie der Teilstudiengang sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann. Der Studienplan ist im Geographischen Institut durch Aushang bekanntgegeben.

Die Studieninhalte werden gemäß Studienplan in folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländekursen. Dabei kann es sich um Pflichtveranstaltungen (P), Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und Wahlveranstaltungen (W) handeln. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus verschiedenen Angeboten mit entsprechendem Inhalt wählen muß. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Gesamtgebiet der Geographie oder anderen Fächern wählen kann.

2.1 Grundstudium

Im Grundstudium liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf den Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, auf den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen und den dafür notwendigen Arbeitsmethoden. Der Student soll sich einen Grundbestand an Kenntnissen und Fragestellungen aneignen.

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

2.1.1 Vorlesungen (P)

Einführung in das Studium der Geographie (mit Klausur) (Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen nach 2.1.2 b und c)	(2 SWS)
Anthropogeographie Wirtschaftsgeographie	(3 SWS)
Siedlungs- und Bevölkerungsgeographie	(3 SWS)
Physische Geographie / Geoökologie	
Klima und Wasserhaushalt	(3 SWS)
Relief und Böden	(3 SWS)
Grundlagen der Kartographie	(2 SWS)
Regionale Geographie Mitteleuropas	(2 SWS)

2.1.2 Übungen (P):

Topographische Karten und Grundlagen der thematischen Kartographie (Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen unter b) und c))	(2 SWS)
Einführung in die Arbeitsmethoden der Anthropogeographie I (Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung zur Anthropogeographie II)	(2 SWS)
Einführung in die Arbeitsmethoden der Physischen Geographie I (mit 3 Geländetagen) (Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung zur	(2 SWS)

- Physischen Geographie II)
- | | |
|--|---------|
| Einführung in die Arbeitsmethoden der Anthropogeographie II | (2 SWS) |
| Einführung in die Arbeitsmethoden der Physischen Geographie II | (2 SWS) |
- 2.1.3 Kleiner Geländekurs (WP): (3 Tage)
- 2.1.4 Seminar zur Angewandten Geographie (WP) (2 SWS)
- (mit 3 Geländetagen)
- 2.1.5 Übung / Proseminar: Einführung in die Didaktik der Geographie (P) (2 SWS)
- (Zugleich fachdidaktischer Anteil der Zwischenprüfung)

2.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- 2.2.1 Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums mit den Lehrveranstaltungen unter 2.1. Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 SWS und 9 Geländetagen nachgewiesen werden.
- 2.2.2 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Leistungsscheine an folgenden Lehrveranstaltungen nach 2.1:
- Übung „Einführung in die Arbeitsmethoden der Anthropogeographie II“
 - Übung „Einführung in die Arbeitsmethoden der Physiogeographie II“
 - Seminar zur Angewandten Geographie

2.2.3 Nachweis der Übung / des Proseminars „Einführung in die Didaktik der Geographie“ mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung

2.2.4 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen".

2.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium liegen die Schwerpunkte auf exemplarischen Versuchen eigener empirischer Arbeit, auf der vertieften Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie auf der Auseinandersetzung mit praxisorientierten Problemen.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

2.3.1 Vorlesungen (WP):

Raumstrukturen und Raumsysteme	(4 SWS)
Aktuelle Probleme	(2 SWS)
Regionale Geographie	(2 SWS)
Ausgewählte Probleme der Angewandten Geographie	(2 SWS)

2.3.2 Übungen

Übung zur Karteninterpretation (P)	(2 SWS)
(Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren nach 2.3.3)	
Übung zum Großen Geländekurs (WP)	(2 SWS)
Spezialübungen zu anthropo- und /oder physiogeographischen Arbeitsmethoden (WP)	(2 SWS)

2.3.3 Seminare

Oberseminar zu speziellen Fragen der Anthropo- oder der Physiogeographie einschließlich der Regionalen Geographie (WP)	(2 SWS)
Projekt- oder Forschungsseminar (WP)	(3 SWS)

2.3.4 Geländekurse

Kleiner Geländekurs (WP):	(3 Tage)
Großer Geländekurs (WP): (diese können auch auf zwei Geländekurse aufgeteilt werden)	(mindestens 2 Wochen)

2.3.5 Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik

Übung / Seminar zur fachdidaktischen Vertiefung (= Voraussetzung zur Teilnahme an den Übungen „Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen“ oder zur Vorbereitung des Fachpraktikums)	(2 SWS)
Für Studierende, die ihr Fachpraktikum im Fach Erdkunde ableisten:	
Übung zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums	(4 SWS)
Für Studierende, die ihr Fachpraktikum nicht im Fach Erdkunde ableisten:	
Übung zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen (Diese Übung kann im Rahmen der unter 2.3.5 b genannten Lehrveranstaltung durchgeführt werden)	(2 SWS)

2.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung.

2.4.1 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen.

2.4.2 Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums mit den unter 2.3 genannten Lehrveranstaltungen. Insgesamt müssen im Hauptstudium mindestens 25 SWS und 15 Geländetage nachgewiesen werden.

2.4.3 Die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach 2.3 ist durch Leistungsscheine nachzuweisen:

Oberseminar

Projekt- oder Forschungsseminar

Großer Geländekurs

Übung / Seminar zur fachdidaktischen Vertiefung

Übung zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums im Unterrichtsfach Erdkunde. Studierende, die das Fachpraktikum nicht im Fach Erdkunde wahrnehmen, müssen die ordnungsgemäße Ableistung einer Übung zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen nachweisen.

2.4.4 Der nach § 33 PVO-Lehr I erforderliche Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,

einem Projekt

kann auch in den unter 2.3.2 bis 2.3.4 genannten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Teilstudiengang

Erdkunde erbracht werden. Dazu müssen die Lehrveranstaltungen entsprechend ausgewiesen sein oder es muß vor Beginn der Veranstaltung eine besondere Absprache zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt sein. Diese speziellen Leistungen können dann in Verbindung mit dem allgemeinen Leistungsnachweis für die entsprechende Lehrveranstaltung bestätigt werden.

- 2.4.5 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)".

3. Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

3.1 Art der Lehrveranstaltungen

Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Dazu gehören:

3.1.1 Geländekurse

Wegen der besonderen Zielsetzung der Kurse unter den Ziffern 2.1.3 und 2.3.4 und wegen der Ausstattung mit fachspezifischem Material und/oder Gerät ist eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 20 notwendig.

3.1.2 Übungen

Im Grundstudium ist wegen der Ausstattung mit fachspezifischem Material und/oder Gerät in der unter 2.1.2 a

genannten Übung eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 30, in den Übungen unter 2.1.2 b - e auf 25 erforderlich.

Im Hauptstudium ist in den unter 2.3.2 genannten Übungen wegen der Ausstattung mit fachspezifischem Material und/oder Gerät und wegen der Betreuung, die eine noch größere Intensität als in den o.g. Übungen des Grundstudiums erfordert, eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 20 notwendig.

Falls in den Übungen des Hauptstudiums unter 2.3.2 c spezielle Geräte, die nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, eingesetzt werden müssen, wie z.B. Stereoskope, Laborgeräte und Computer, kann eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 15 erforderlich sein.

3.1.3 Seminare

Wegen der besonderen Aufgabenstellung der Seminare unter den Ziffern 2.1.4 und 2.3.3 ist die Teilnehmerzahl auf 25 beschränkt.

3.2 Auswahlverfahren

Soweit für Lehrveranstaltungen ein Auswahlverfahren nötig ist, gelten dafür die Regelungen in § 11 (2) der "Allgemeinen Bestimmungen" dieser Studienordnung.

4. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Der Teilstudiengang hat Überschneidungen und Berührungspunkte mit dem Diplomstudiengang Geographie und dem Magister-Teilstudiengang Anthropogeographie.

5. Studienvoraussetzungen

Es werden keine spezifischen Studienvoraussetzungen verlangt.

6. Studienbeginn

Das Lehrveranstaltungsprogramm ist so aufgebaut, daß es zweckmäßig ist, das Studium im Wintersemester zu beginnen. Das Studium kann jedoch auch im Sommersemester aufgenommen werden.

7. Das Fach Erdkunde als Erweiterungsfach

Für das Studium des Faches Erdkunde als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen. Es entfallen die Lehrveranstaltungen zum Fachpraktikum und die Zwischenprüfung.

8. Fachstudienberatung

Dasjenige wissenschaftliche Personal, das durchgängig die Fachstudienberatung wahrnimmt, ist im Geographischen Institut durch Aushang bekanntgegeben.

Zu Beginn des Studiums werden die Studienanfänger über Struktur und Inhalt des Teilstudienganges im Rahmen einer Orientierungseinheit informiert.